

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 29. Juli 1869.

Der Bundespräsident: **Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Nachtrag zu den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

Außer den auf Seite 659 hievor angeführten drei Traktanden ist an den Bundesrath zur Berichterstattung und Begutachtung gewiesen worden: die Petition von Bürgern von Oberegg (Appenzell Innerrhoden), betreffend die dortige Kantonsverfassung.

Nach dem vom Nationalrathe am 27. Juli d. J. und vom Ständerathe am 28. gleichen Monats gefaßten Beschlusse ist die gedachte Petition, so weit sie sich auf materielle Beschwerden und nicht auf den Modus des Revisionsverfahrens bezieht, an den Bundesrath überwiesen worden, vorerst behufs Einberufung der Regierung des Kantons Appenzell J. Rh., sodann behufs Prüfung der Frage, ob und in wie weit die Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden, beziehungsweise deren Handhabung überhaupt im Widerspruch stehe mit der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung, speziell mit dem bundesgemäßen Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen.

Ueber die von den Herren Wäber, Johner und Blaser in Düringen, einerseits, und vom Herrn Fürsprecher Engelhard in Murten, andererseits, den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft eingereichten Rekurse in Sachen der Primitiven (Prämien) sind die Räte zu keinem übereinstimmenden Beschlusse gelangt.

Am 16. Dezember 1868 hat der Ständerath den Rekurs der Herren Wäber, Johner und Blaser, betreffend Belastung des Grundeigenthums von Protestanten mit Primitiven zu Gunsten der katholischen Pfarrei Düringen, einfach abgewiesen.

Am 13. Juli 1869 wurde von ihm die Petition des Hrn. Engelhard, betreffend Aufhebung des vom Großen Rathe des Kantons Freiburg in Sachen der Primitien am 22. November 1859 erlassenen Dekretes, aus nachstehenden Gründen abgewiesen:

1) daß die Berufung des Rekurrenten auf Art. 13 und 15 der freiburgischen Kantonsverfassung als unbegründet erscheint;

2) daß dagegen Art. 12 (Unverletzlichkeit des Eigenthums) durch das in Frage liegende Dekret allerdings verletzt wäre, sofern das Dekret Ersatz für hiedurch Einzelnen erwachsenden Schaden ausschließen würde;

3) daß jedoch ein solcher Ausschluß im Dekret nicht ausgesprochen ist, und somit jedem Verletzten die Schadenersatzklage gegen den Fiskus selbstverständlich gewahrt bleibt.

Der Nationalrath hat am 23. Juli 1869 die Rekurse einerseits der Herren Wäber, Johner und Blaser in Düringen, und andererseits des Hrn. Fürsprecher Engelhard in Murten in Sachen der Primitien als begründet erklärt und demzufolge das vom Großen Rathe des Kantons Freiburg unterm 22. November 1859 erlassene Gesetz, sowie das Urtheil des Kantonsgerichts Freiburg vom 2. März 1866 aufgehoben.

Die Motive, welche der Nationalrath hiefür aufstellte, sind folgende:

1) daß, abgesehen von dem Ursprunge und der rechtlichen Natur der oben erwähnten Feudallasten *), dieselben ausdrücklich und in jeder Form durch das Gesetz vom 8. Mai 1848 abgeschafft wurden;

2) daß die Wiedereinführung der Primitien und der übrigen Feudallasten durch das Gesetz vom 22. November 1859 mit dem Art. 12 der Verfassung des Kantons Freiburg in Widerspruch tritt, und namentlich den Artikel 15 derselben, welcher die Steuergleichheit gewährleistet, verletzt.

Da die Rätthe über die erwähnten Rekurse sich nicht geeinigt haben, so verbleibt der bundesrätthliche Beschluß vom 13. November 1868 in Kraft. (Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Band III, Seite 919.)

*) Akersteuern, Steuern auf jungen Thieren und Frohndienste.

Nachtrag zu den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1869
Date	
Data	
Seite	724-725
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 228

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.